

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S.796) erlässt die Gemeinde Eitting folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Ortsbereich Eitting gelegenen gemeindlichen Friedhof.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Eitting

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Eitting waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (2) Ausnahmen sind zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Eitting.

§ 3

Erwerb, Dauer und Ablauf des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht bei allen Einzel-, Familien- und Urnengräber durch Entrichtung der in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in § 4 festgesetzten einmaligen und laufenden Gebühr.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden wenn die Ruhezeit das Nutzungsrecht nicht übersteigt. Das Nutzungsrecht wird entsprechend verlängert.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für alle Gräber auf 20 Jahre verliehen, muss jedoch mindestens die vorgeschriebene Ruhezeit betragen (vgl. § 14).
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

§ 4

Entziehung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an den bestimmten Ort im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten, ist jedoch das Einvernehmen des Nutzungsberechtigten erforderlich. Ist der Nutzungsberechtigte mit der Entziehung des Nutzungsrechts nicht einverstanden, kann für die Grabstätte ein Belegungsverbot ausgesprochen werden.

(3) Dem Nutzungsberechtigten wird in diesen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte angeboten, auf Wunsch auch auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit der aufgegebenen Grabstätte.

§5

Übergang des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Berechtigten auf die Kraft gesetzlicher Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen Berufenen über. Bei einer Mehrzahl von Erben soll diese der Gemeinde Eitting einen Nutzungsberechtigten nennen

(2) Die Umschreibung ist bei der Gemeinde Eitting zu beantragen und kann nur mit Genehmigung der Gemeinde Eitting übertragen werden.

§ 6

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr (Verlängerungsgebühr) verlängert werden. Sie kann vor Ablauf des Rechtes verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Graburkunde ausgestellt.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann sich nicht auf Teile einer Grabstätte erstrecken.

§ 7

Außer Dienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außer Dienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Jede Außer Dienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Eitting in andere Grabstätten umzubetten. Die Kostenübernahme erstreckt sich nur auf die Umbettung und nicht auf das Herrichten der Grabstätte bzw. Erstellung eines Grabmals. Im Falle der Außer Dienststellung gelten Satz 1 und 2 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(5) Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof ist von April bis September von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Gemeinde Eitting kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 9

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren,
Ausnahme: Fahrzeuge zum Grabhaushub und zur Aufstellung und Beseitigung der Grabmale.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerblichen Dienst anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
 - d) Abraum, verwelkte Kränze, Abfälle, Blumen abzulagern.
 - e) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - f) Tiere mitzubringen,
 - (g) Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf den Gräbern unbefugt wegzunehmen oder zu beschädigen,
 - (h) zu rauchen oder zu lärmern.

§ 10

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetz, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Eitting, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen während der von der Gemeinde Eitting festgelegten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Die Gemeinde kann gegebenenfalls Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende ablehnen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 11

Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Eitting anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 12

Särge und Urnen

Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein. Särge und Urnen sollen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 13

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder einem von dem Nutzungsberechtigten beauftragten bzw. zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,70 m (Erstbestattung), bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,90 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindesten 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Im Übrigen gelten die Angaben im Grabschemenplan.

§ 14

Ruhezeit

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt | 20 Jahre |
| Bei Kindern bis zum vollendeten 10 Lebensjahr | 10 Jahre |
| Bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 5 Jahre |
| Bei Urnen | 6 Jahre |
- (2) Bei besonders dauerhaftem Sargmaterial kann eine längere Ruhefrist festgesetzt werden.

§ 15

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Eitting. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von den von der Gemeinde Eitting gestellten Personen bzw. den beauftragten bzw. zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettungen und der Ersatz von Schäden , die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

III. Grabstätten

§ 16

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Eitting. An ihnen kann nur ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber

§ 17

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind einstellige Grabstätten
- (2) In einem Einzelgrab können innerhalb der Ruhezeit (§ 14) nur zwei Personen (Erbbestattung) beigesetzt werden.

§ 18

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind zweistellige Grabstätten
- (2) Es können während der Ruhezeit (§ 14) vier Personen (Erdbestattung) beigesetzt werden.

§ 19

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in allen Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht besteht. Die Urnen sollen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Grab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Eine Beisetzung von Urnen übereinander ist möglich.
- (3) Im Urnengrabfeld sind separate Urnengräber ausgewiesen.
- (4) Im Urnengrab können mindestens vier Urnen innerhalb der Ruhezeit (§ 14) beigesetzt werden.
- (5) Die Urnengräber haben eine Größe von 80 x 80 cm. Sie wurden von der Gemeinde Eitting vierseitig mit Steinplatten eingefasst. Eine zusätzliche Grabeinfassung ist nicht erforderlich, kann aber zugelassen werden.
- (6) Innerhalb der Urnengrabstätte ist ein stehendes oder liegendes Grabmal oder eine Grabplatte zulässig. Das stehende Grabmal darf eine Höhe von 70 cm und eine Breite von 40 cm nicht übersteigen.
- (7) Ansonsten gelten die Vorschriften der Einzel- und Familiengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen
- (2) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Eitting errichtet werden.

(4) Die Grabmale sollen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die vorhandenen Fundamente sind zu benutzen. Die Grabsteine müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.

(5) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

(6) Die Grabmale dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde Eitting nicht verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt werden.

(7) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind Eigentum des Nutzungsberechtigten oder dessen Erben. Werden sie nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernt, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde Eitting über.

(8) Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften können in begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden.

§ 22

Genehmigung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmale bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Eitting. Sie soll vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig,

(2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Verankerung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, einer Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung.

Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres errichtet worden ist.

(4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder vorgenommene Veränderungen an Grabmale können auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht in angemessener Frist nachkommt.

§ 23

Aufstellung der Grabmale

Grabmale und Grabplatten dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn sie von der Gemeinde Eitting abgenommen wurden. Bei Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind vor Errichtung vorzulegen:

- a) Gebührenempfangsbescheinigung
- b) Der genehmigte Bescheid mit Planentwurf

Die ordnungsgemäße Aufstellung und Standsicherheit ist schriftlich zu bestätigen.

§ 24

Grabeinfassung und Ausmessung der Grabstellen

(1) Bei jedem Einzel- und Familiengrab ist eine Grabeinfassung anzubringen. Die Breite der Grabeinfassung beträgt 5 cm bis max. 8,5 cm.

(2) Die Ausmessungen der Grabstellen beträgt bei

Familiengräbern	1,40 m breit x 1,70 m tief
Einzelgräber	0,70 m breit x 1,70 m tief
Urnengräber	0,80 m x 80 cm

Der Abstand zwischen den Einzelgräbern beträgt 70 cm;

Der Abstand zwischen den Familiengräbern beträgt 90 cm.

Der Abstand zwischen den Urnengräbern ergibt sich aus dem bereits vorhandenen Plattenbelag.

§ 25

Unterhaltung von Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlage sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Grabnutzungs-berechtigte.

(2) Die Grabmale sind regelmäßig auf die Standsicherheit zu prüfen.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Eitting auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmales, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Eitting nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde Eitting berechtigt, dies auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Der Grabnutzungs-berechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Eitting von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde Eitting.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Eitting. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde Eitting die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt sein bzw. mit einer Grabplatte versehen werden.

~~(6) Grabstätten sind nach Ablauf der Nutzungsfrist abzuräumen.~~

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Eitting.

§ 28

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Eitting die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Grabnutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Eitting den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 29

Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Ausführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Die Gemeinde Eitting haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§ 9 dieser Satzung) werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2014.in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1984 außer Kraft.

Eitting, 15.10.2014

Georg Wiester
Erster Bürgermeister